



München, den 19. Mai 2022

Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Ergänzende Nebenbestimmungen und Erläuterungen für Zuwendungen von Ausgabemitteln des Freistaates Bayern bei Kap. 04 05 Tit. 681 02 an Einrichtungen der Straftentlassenenhilfe zur Ausreichung an Haftentlassene und Gefangene im Rahmen der Vorbereitung der Entlassung

Die folgenden Ausführungen ergänzen die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)" und enthalten weitere Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Diese Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht:

Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Nr. 2 Nachweis der Verwendung

Nr. 3 Nichtanwendung von Bestimmungen der ANBest-P

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Anträge auf Zuwendung von Mitteln zur Ausreichung an Haftentlassene und Gefangene im Rahmen der Vorbereitung der Entlassung über Einrichtungen der Straftentlassenenhilfe sollen bis 15. März des den Bewilli-

gungszeitraum betreffenden Jahres eingereicht werden. Antragsberechtigt sind nur die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der Bayerische Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V.

- 1.2 Die zugewendeten Mittel sind an Haftentlassene und Gefangene im Rahmen der Vorbereitung der Entlassung in Bayern auszureichen. Die gewährten Gelder brauchen nicht bar ausbezahlt zu werden. Es können auch Sachleistungen erbracht werden. Die Gelder dürfen nur verwendet werden
 - 1.2.1 im Rahmen der Haftentlassung unmittelbar nachgehenden Fürsorge zur Behebung der wirtschaftlichen Notlage eines Haftentlassenen, und zwar
 - 1.2.1.1 Beschaffung und Sicherung von Wohnraum (z. B. Stellung einer Unterkunft in einem Übergangsheim (die einzelnen Übernachtungen wären abzurechnen), Anmieten einer Unterkunft (z. B. in einer Pension), Anmieten einer Wohnung, Übernahme von Mietzahlungen, Kautionen und Heizkosten, die Sicherung der Wohnung (z. B. Bezahlung von Energiekosten), Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Hausrat, Übernahme von Umzugskosten),
 - 1.2.1.2 Erleichterung der Arbeitsaufnahme, Arbeitssicherung und Existenzgründung (z. B. Beschaffung notwendiger Gegenstände (wie Arbeitskleidung und -gerät), um die Aufnahme einer Arbeit bis zur ersten Lohnzahlung zu erleichtern, Zuschuss bei der Beschaffung von Geräten und Werkzeugen im Rahmen einer Betriebsgründung, Übernahme von Reparaturkosten (z. B. an Arbeitsgeräten), Übernahme von Kosten für den Erwerb eines Führerscheins einschließlich der Kosten für eine psychologisch-medizinische Untersuchung, wenn Voraussetzung für die Erlangung einer Arbeitsstelle),
 - 1.2.1.3 Gewährung von Unterstützungen in sonstigen Fällen (z. B. Barauslagen zur Überbrückung kurzzeitiger Notlagen (z. B. bis Agentur für Arbeit oder Sozialamt Leistungen gewährt) und Gewährung von Überbrückungshilfen (um z. B. Zeiten zwischen Arbeitslosengeld II und Krankengeld zu

überbrücken), Ergänzung der Sozialhilfeleistungen (erhöhte Lebenshaltungskosten), insbesondere Übernahme von Fahrtkosten, Verpflegungskosten (Essensgutscheine), Beschaffung von Kleidung, Gepäckauslösungen),

1.2.2 im Rahmen der Vorbereitung der Entlassung, insbesondere zur Übernahme der Kosten für

1.2.2.1 ein "Probewohnen" in Therapieeinrichtungen während eines Hafturlaubs,

1.2.2.2 die Teilnahme an Familienseminaren und Eheberatungen (einschließlich Vorbereitungstreffen).

Anfallende Kosten sind gegebenenfalls über eine Teilnehmergebühr abzurechnen.

1.3 Die bewilligten Mittel dürfen namentlich nicht verwendet werden

1.3.1 für die Unterstützung von Gefangenen während der Haft mit Ausnahme von Nr. 1.2.2,

1.3.2 für die Unterstützung von Familienangehörigen Gefangener oder Entlassener,

1.3.3 zur Weitergabe an haupt- oder nebenamtliche Seelsorger, Sozialpädagogen und Sozialarbeiter oder andere Bedienstete der Justizvollzugsanstalten zwecks Unterstützung von Gefangenen, Entlassenen und deren Angehörigen,

1.3.4 zur Deckung eigener Personal- und Verwaltungskosten sowie zur Bestreitung der Bewirtschaftungskosten von Wohnunterkünften und Dienststellen,

1.3.5 für die Ausreichung von Darlehen.

1.4 Die bewilligten Mittel dürfen nur verwendet werden, wenn die wirtschaftlichen Notlagen durch die Hilfe eines an und für sich zuständigen Kosten-

trägers (z. B. Agentur für Arbeit, Sozialamt, Krankenversicherung, Rentenversicherung) nicht oder nicht rechtzeitig behoben werden können. Kommt aufgrund der Höhe der beabsichtigten Zuwendung und der Umstände nur ein Darlehen in Betracht, dürfen zugewendete Mittel nicht eingesetzt werden.

1.5 Sämtliche Hilfeleistungen an Haftentlassene sind auf der Rückseite des Entlassungsscheins zu vermerken.

1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

1.7 Nrn. 1.2 und 1.4 der ANBest-P finden keine Anwendung.

2. Nachweis der Verwendung

2.1 Einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Mittel sowie das erzielte Ergebnis schwerpunktmäßig darzustellen.

2.2 Nrn. 6.1, 6.1.3 und 6.1.4 der ANBest-P finden keine Anwendung.

3. Nichtanwendung von Bestimmungen der ANBest-P

Neben den in den vorstehenden Nrn. 1.7 und 2.2 genannten Bestimmungen der ANBest-P finden ebenfalls keine Anwendung die Nrn. 2 bis 4, 5.1, 5.4, 5.5, 8.3.1 und 8.5 der ANBest-P.